

trieben popularisiert, entfallen für die Werkstätigen zusätzliche Wartezeiten oder Wege.

Der Ausbildungsrahmen von Richterassistenten sieht auch deren Teilnahme an der gerichtlichen Rechtsauskunft vor. Dabei bewährt sich, dem Richterassistenten erst nach entsprechender Einarbeitung und unter Berücksichtigung seines Ausbildungs- und Kenntnisstandes durch den Kreisgerichtsdirektor die Befugnis zur selbständigen Erteilung von Rechtsauskünften zu übertragen.

Gute Erfahrungen haben auch die Kreisgerichte gemacht, die Schöffen während ihres Einsatzes in die Rechtsauskunft aktiv einbeziehen. Ihre betrieblichen und allgemeinen Lebenserfahrungen sind für den Richter, aber auch für den ratsuchenden Bürger oftmals sehr wertvoll. Andererseits trägt die Mitwirkung von Schöffen an der gerichtlichen Rechtsauskunft zur Qualifizierung ihrer eigenen rechtspropagandistischen Arbeit im Betrieb, im Wohngebiet oder auch als Mitglied eines gesellschaftlichen Gerichts bei.

Die an vielen Kreisgerichten gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen haben das Erfordernis deutlich gemacht, auch weiterhin das rechtliche Anliegen der Bürger und die erteilte Auskunft der Richter und Sekretäre in Rechtsaus-

kunftsbüchern stichpunktartig zu erfassen, um eine Auswertung nach Schwerpunkten zu ermöglichen. Dadurch kann die Rechtsauskunft der Richter und Sekretäre eingeschätzt und für die Arbeit der Kreisgerichte nutzbar gemacht werden. Viele Direktoren werten die so gewonnenen Erkenntnisse in Dienstbesprechungen und Rapporten aus und legen sie erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen der Richter und Sekretäre mit zugrunde. Ebenso können Erfahrungen und Schwerpunkte der Rechtsauskunft für Aufgabenstellungen im Territorium, für Analysen und Einschätzungen der Rechtsprechung und für die Organisation der Öffentlichkeitsarbeit der Gerichte bedeutsam sein.

Viele Kreisgerichte arbeiten seit langem nach den dargelegten Grundsätzen.⁶ Die vom Minister der Justiz erlassene Ordnung über die Rechtsauskunft der Kreisgerichte⁷ wird dazu beitragen, die Erfüllung dieser spezifischen Aufgabe an allen Kreisgerichten weiter zu qualifizieren.

6 Vgl. U. Bettle, „Gerichtliche Rechtsauskunft“, NJ 1987, Heft 3, S. 114.

7 Ordnung über die Rechtsauskunft der Kreisgerichte vom 7. März 1988, Leitungsinformation des Ministeriums der Justiz Nr. 3/88.

Fragen und Antworten

Welchen Anspruch auf Erholungsurlaub haben Werkstätige, die wegen Invalidität aus der Berufstätigkeit ausscheiden?

Bei Werkstätigen, die infolge festgestellter Invalidität vorzeitig aus der Berufstätigkeit ausscheiden, ist bei der Berechnung des Urlaubsanspruchs der altersabhängige Zusatzurlaub gemäß § 3 Abs. 1 der VO über die Erhöhung des Erholungsurlaubs für ältere Werkstätige vom 1. Oktober 1987 (GBl. I Nr. 235 S. 231) mit zu berücksichtigen, wenn sie im Jahr des Ausscheidens das 55. Lebensjahr (Frauen) bzw. das 60. Lebensjahr (Männer) vollenden bzw. bereits vollendet haben. Scheiden diese Werkstätigen zum 31. Dezember des Kalenderjahres aus, ist ihnen der altersabhängige Zusatzurlaub von 5 Arbeitstagen voll zu gewähren. Bei Ausscheiden im Laufe des Kalenderjahres ist der Jahresurlaub einschließlich des altersabhängigen Zusatzurlaubs anteilig zu berechnen.

Anspruch auf die Gewährung des gesamten Jahresurlaubs gemäß § 3 Abs. 1 der VO vom 1. Oktober 1987 besteht für Werkstätige, die wegen Invalidisierung das Arbeitsverhältnis im Laufe des Kalenderjahres beenden, nicht. Diese günstige Regelung gilt nur für die Werkstätigen, die im Zusammenhang mit dem Erreichen des Rentenalters (60 Jahre für Frauen, 65 Jahre für Männer) bzw. bei Weiterarbeit danach aus der Berufstätigkeit ausscheiden.

War der Werkstätige, bevor durch ärztliche Begutachtung festgestellt wurde, daß Invalidität eingetreten ist, längere Zeit wegen Krankheit arbeitsunfähig und konnte er im betreffenden Kalenderjahr entweder nur kurze Zeit oder überhaupt nicht arbeiten, ändert das an seinem Urlaubsanspruch nichts.

Nach § 200 Buchst. a AGB besteht Anspruch auf Abgeltung des Erholungsurlaubs in Geld, wenn infolge Invalidität die Gewährung des Erholungsurlaubs nicht mehr möglich ist. Da das Arbeitsverhältnis nicht automatisch mit der Invalidisierung endet, sondern der Auflösung — in der Regel durch Aufhebungsvertrag gemäß § 52 Abs. 1 AGB — bedarf, ist der Betrieb verpflichtet, dem Urlaubsabgeltungsanspruch zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Invalidenrechner Rechnung zu tragen.

Welchen Urlaubsanspruch hat ein Altersrentner, der im Jahr der Beendigung seiner Berufstätigkeit den vollen Jahresurlaub in Anspruch nimmt und danach erneut einen Arbeitsvertrag abschließt?

Gemäß § 3 Abs. 1 der VO über die Erhöhung des Erholungsurlaubs für ältere Werkstätige vom 1. Oktober 1987 (GBl. I Nr. 23 S. 231) erhalten ab 1988 alle Werkstätigen, die wegen Erreichens des Rentenalters oder bei Weiterarbeit über diesen Zeitpunkt hinaus im Laufe des Kalenderjahres aus der Berufstätigkeit ausscheiden, für dieses Jahr den vollen Jahresurlaub. Der Anspruch besteht unabhängig davon, zu welchem Termin das Arbeitsverhältnis beendet wird.

Entscheidet sich ein Altersrentner, in dem Jahr, in dem er seine Berufstätigkeit beendet hat, einen befristeten Arbeitsvertrag mit seinem alten oder einem anderen Betrieb ab-

zuschließen, entsteht für die Dauer der weiteren Arbeit in diesem Jahr grundsätzlich kein erneuter Urlaubsanspruch. Da der Werkstätige bereits seinen vollen Urlaub für das Kalenderjahr erhalten hat, würde ihn eine nochmalige Gewährung von Anteilurlaub besserstellen als einen Werkstätigen, der während des gesamten Jahres ohne Unterbrechung gearbeitet hat.

Im Ausnahmefall kann ein Anspruch auf Urlaub dann entstehen, wenn sich aus dem befristeten Arbeitsverhältnis Anspruch auf Zusatzurlaub (z. B. für Schichtarbeit oder arbeitsbedingter Zusatzurlaub) ergibt, dessen Höhe über dem bisherigen Urlaubsanspruch liegt. In diesem Fall ist der Urlaubsanspruch anteilig zu errechnen und für die Zeit des befristeten Arbeitsverhältnisses zu gewähren.

Schließt der Altersrentner in den Jahren nach der Beendigung seiner Berufstätigkeit wiederum einen Arbeitsvertrag ab, entsteht Anspruch auf Urlaub entsprechend den Rechtsvorschriften, d. h. er erhält Grundurlaub und Zusatzurlaub entsprechend der Arbeitsaufgabe sowie den altersabhängigen Zusatzurlaub von 5 Tagen gemäß § 2 der VO vom 1. Oktober 1987. Arbeitet er jeweils nur einige Monate im Kalenderjahr, ist der LMaubsanspruch gemäß § 195 Abs. 1 AGB anteilig zu errechnen; der altersabhängige Zusatzurlaub fließt in den anteiligen Jahresurlaub ein.

Wird dieses neue Arbeitsverhältnis im Laufe des Kalenderjahres beendet, findet aber § 3 Abs. 1 der VO vom 1. Oktober 1987 nicht erneut Anwendung. Diese großzügige Regelung kann jeder Werkstätige nur einmal in Anspruch nehmen (vgl. Fragen und Antworten in NJ 1988, Heft 2, S. 79).

Welche Entscheidung hat die Strafkammer des Kreisgerichts im Einspruchsverfahren zu treffen, wenn die Voraussetzungen zur Übergabe der Sache an das gesellschaftliche Gericht nicht Vorlagen oder wenn die Voraussetzungen für eine Entscheidung des gesellschaftlichen Gerichts über eine Verfehlung wegen Verjährung nicht gegeben waren?

Wird in einem Einspruchsverfahren gegen eine Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts wegen eines Vergehens, einer Verfehlung oder einer Ordnungswidrigkeit festgestellt, daß die Voraussetzungen für die Übergabe nicht Vorlagen, dann hebt die Strafkammer die Entscheidung des gesellschaftlichen Gerichts auf. Sie gibt die Sache an das gesellschaftliche Gericht zurück mit dem Hinweis, beim übergebenden Organ Einspruch gegen die Übergabe einzulegen, da die Voraussetzungen für die Übergabe nicht Vorlagen (§60 StPO; §§25 Abs. 2, 27 Abs. 1, 31, 35 Abs. 1, 41, 42 Abs. 2, 55 KKO; §§23 Abs. 2, 25 Abs. 1, 29, 33 Abs. 1, 39, 40 Abs. 2, 51 SchKO). Stellt die Strafkammer im Einspruchsverfahren fest, daß das gesellschaftliche Gericht über eine Verfehlung beraten und entschieden hat, obwohl diese bereits bei Stellung des Antrags oder bei Eingang der Übergabeentscheidung verjährt war, entscheidet sie endgültig. Sie hebt die Entscheidung des gesellschaftlichen Gerichts auf und stellt fest, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verfolgung der Verfehlung nicht vorliegen (§§ 32 Abs. 2, 33 Abs. 3, 55 Abs. 3 KKO; §§ 30 Abs. 2, 31 Abs. 3, 51 Abs. 3 SchKO).